

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts:
Wellington Pan European Small Cap Equity Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
549300EEZ96KHJZXGO94

Nachhaltiges Investitionsziel

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja	<input type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __%	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> mit einem Umweltziel in <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel Es werden damit ökologische/soziale <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung pflegen.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/ oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds schließt Investitionen in Emittenten aus, die hauptsächlich entweder an der Produktion und dem Verkauf fossiler Brennstoffe oder dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle beteiligt sind oder Reserven an Kraftwerkskohle besitzen, die eine bestimmte Menge potenzieller Kohlenstoffemissionen enthalten.

Der Fonds strebt langfristig eine Kohlenstoffintensität von Netto-Null bis 2050 an, indem er die Festlegung von „wissenschaftsbasierten“ oder „wissenschaftlich fundierten“ Zielen (Science-Based Targets, SBT) für Netto-Null bei Unternehmen, in die investiert wird, fördert.

Der Fonds ist bestrebt, unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1-5, wobei 1 das höchste Rating ist, in Unternehmen mit einem durchschnittlichen oder überdurchschnittlichen E- und S-Rating im Vergleich zu ihrem Vergleichsuniversum zu investieren.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihre Umsätze aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielen, bei denen es sich nach Einschätzung des Anlageverwalters um Wirtschaftstätigkeiten handelt, die zu einem positiven sozialen oder ökologischen Ergebnis beitragen und die gemäß der Offenlegungsverordnung als nachhaltige Investitionen gelten.

Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Anzahl der gehaltenen Unternehmen, die nach der Standardklassifizierung des Energiesektors hauptsächlich in der Produktion und dem Verkauf von fossilen Brennstoffen tätig sind.

Die Zahl der gehaltenen Unternehmen, die sich hauptsächlich mit dem Abbau von Kraftwerkskohle oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle befassen.

Die Zahl der gehaltenen Unternehmen, die Kraftwerkskohle-Reserven mit mehr als 1000MtCO₂ an potenziellen Kohlenstoffemissionen besitzen.

Der prozentuale Anteil des NIW des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die bereits SBT aufgestellt oder sich dazu verpflichtet haben.

Der prozentuale Anteil der Zahl der gehaltenen Positionen des Fonds, der in Unternehmen mit einem E-Rating von 1–3 investiert ist.

Der prozentuale Anteil der Zahl der gehaltenen Positionen des Fonds, der in Unternehmen mit einem S-Rating von 1–3 investiert ist.

Der prozentuale Anteil der Zahl der gehaltenen Positionen des Fonds, der in Unternehmen investiert ist, die ihren Umsatz aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielen, bei denen es sich nach Auffassung des Anlageverwalters um Wirtschaftstätigkeiten handelt, die zu einem positiven ökologischen oder sozialen Ergebnis beitragen und die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Der Anlageverwalter wird versuchen, in Unternehmen zu investieren, die mehr als 25% ihres Umsatzes mit einem nachhaltigen Produkt oder einer nachhaltigen Dienstleistung erwirtschaften (Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem positiven ökologischen oder sozialen Ergebnis beitragen). Dabei kann es sich beispielsweise um ein Unternehmen handeln, das LED-Beleuchtungsprodukte, Recyclinglösungen oder intelligente Zähleranlagen herstellt, oder um ein Unternehmen, das wirtschaftlich oder sozial benachteiligte Gemeinden mit Gesundheitsdienstleistungen versorgt.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Nachhaltige Investitionen werden, je nach Anlagentyp, anhand der obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAIs“) für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, die in Anhang I Tabelle I der technischen Regulierungsstandards der Stufe II der Offenlegungsverordnung aufgeführt sind.

Die PAIs werden quantitativ anhand externer Daten oder qualitativ von den Researchanalysten und Investmentteams des Anlageverwalters unter Verwendung interner Research- und Analyseverfahren in Bezug auf die Emittentenaktivitäten bewertet.

Wenn PAI-Daten fehlen oder nicht verfügbar sind, wird der Anlageverwalter, je nach Art des Vermögenswertes, weitere Due-Diligence-Prüfungen durchführen und die Aktivitäten, Prozesse oder Richtlinien des Emittenten in Bezug auf die Bereiche Klima, Umwelt, Soziales und/oder Bekämpfung von Bestechung/Korruption qualitativ bewerten, um festzustellen, dass der Emittent keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursacht.

PAI-Kriterien

Wenn die PAIs einen quantitativen Datenpunkt widerspiegeln und solche quantitativen Daten verfügbar sind, wird jede nachhaltige Investition mit quantitativen Schwellenwerten verglichen, die vom Anlageverwalter für die jeweilige Anlagenart festgelegt wurden. Die Schwellenwerte können durch Festlegung ausdrücklicher Bedingungen oder fester numerischer Schwellenwerte für ein bestimmtes PAI-Kriterium bestimmt werden. Beispielsweise werden Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen, gemäß der Ausschlussrichtlinie ausgeschlossen, während der Schwellenwert für das PAI-Kriterium Treibhausgasemissionen für Emittenten gilt, die in der Liste Climate Action 100+ als die Unternehmen mit den höchsten Treibhausgasemissionen aufgeführt sind. Die Liste Climate Action 100+ besteht aus Unternehmen, auf die rund 80% der globalen Treibhausgasemissionen von Unternehmen entfallen. Unternehmen auf der Liste Climate Action 100+, die gemäß den TCFD-Standards Bericht erstattet und zwischenzeitliche und langfristige Dekarbonisierungs-/Netto-Null-Ziele angegeben haben, werden nicht als Verursacher erheblicher Beeinträchtigungen angesehen.

Bestimmte PAIs werden im Vergleich zu anderen Unternehmen der Branche bewertet, und die schlechtesten Unternehmen in diesen Branchen setzen den Maßstab für die Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung. Wenn der Anlageverwalter feststellt, dass die Differenzierung nach Branche weniger aussagekräftig ist, werden die Schwellenwerte für alle Emittenten festgelegt. Als Beispiel werden die Kohlenstoffbilanz und die Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird, im Vergleich zu Branchenkonkurrenten bewertet, und der Schwellenwert wird erreicht, bei dem Unternehmen in Bezug auf die Treibhausgasintensität oder der Kohlenstoffbilanz als einer der höchsten innerhalb einer der 69 MSCI-definierten Global Industry Classification Standard (GICS) Level 3-Branchen eingestuft werden.

Wenn der Anlageverwalter festgestellt hat, dass die Differenzierung weniger aussagekräftig ist, oder wenn die PAIs qualitativer Natur sind (z. B. PAIs in Bezug auf die UNGC-Grundsätze und die OECD-Leitlinien), wird eine erhebliche Beeinträchtigung bewertet, indem unter anderem die Aktivitäten, Managementstrategien und -praktiken von Unternehmen oder ungelöste Kontroversen unter Verwendung von Daten Dritter bewertet werden. Für einige Indikatoren (z. B. Bewertung der geschlechtsspezifischen Vielfalt im Verwaltungsrat und des geschlechtsspezifischen Lohngefälles) betrachtet der Anlageverwalter Daten von Dritten, unter anderem in Bezug auf Diskriminierungen und Auseinandersetzungen über die Vielfalt in der Belegschaft sowie die Bewertung der Präsenz von Frauen in den Entscheidungsgremien des Unternehmens.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Der Anlageverwalter verwendet PAI-Daten in seinen Instrumenten für Investment Research und Portfoliomanagement und sowie in seinem Compliance-System für den Handel. Emittenten, die die Kriterien des Anlageverwalters nicht erfüllen, dürfen nicht in Portfolios gehalten und als nachhaltige Investitionen eingestuft werden. Die Bewertung der PAIs mit dem Ziel, sicherzustellen, dass nachhaltige Investitionen ökologische oder soziale Ziele nicht erheblich beeinträchtigen, umfasst Folgendes:

- Ausschlüsse in Bezug auf die Produktion umstrittener Waffen, Umsätze im Zusammenhang mit der Förderung von oder Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle und Umsätze im Zusammenhang mit der Produktion und Erzeugung von Ölsand werden in Übereinstimmung mit der Ausschlussrichtlinie angewendet, um bedeutende Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen und PAIs in Bezug auf fossile Brennstoffe zu vermeiden.
 - Der Anlageverwalter nutzt die externe Daten, um die negativen Auswirkungen eines Emittenten auf einen bestimmten PAI zu verstehen, und legt für jeden PAI vordefinierte Schwellenwerte fest, die auf Vorhandelsbasis angewendet werden, wie für die Anlageklasse anwendbar. Wenn externe Daten darauf hindeuten, dass ein Emittent gemäß dem PAI-Schwellenwert potenziell eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Analysen und externer Daten durch, um festzustellen, ob die Daten korrekt sind.
 - Wenn zu einem bestimmten PAI keine externen Daten verfügbar sind, führt der Anlageverwalter eine zusätzliche Due-Diligence-Prüfung unter Verwendung einer Vielzahl interner Research- und externer Daten durch (unter anderem durch Einsichtnahme in öffentliche Angaben oder Berichte oder durch direkte Kontaktaufnahme mit dem Emittenten selbst), um zu beurteilen, dass der Emittent keine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
 - Wenn externe Daten darauf hindeuten, dass die für ein oder mehrere PAIs festgelegten Schwellenwerte erreicht wurden und diese Daten als korrekt befunden wurden, kann der Anlageverwalter den Emittenten weiter analysieren und mit ihm in Kontakt treten, um sicherzustellen, dass der Emittent sich der Beeinträchtigung oder der identifizierten Kontroverse bewusst ist und aktive Maßnahmen ergreift, um diese Beeinträchtigung zu mindern oder zu beheben, auch im Hinblick auf die Abkehr von potenziell schädlichen Aktivitäten. Wenn die PAI-Daten für Investitionen in bestimmte Emittentenprojekte, wie z. B. Use-of-Proceeds-Bonds, nicht relevant sind, kann der Anlageverwalter auch eine weitere Bewertung der spezifischen Art dieser Projekte oder Aktivitäten vornehmen, um zu bestätigen, dass diese Aktivitäten nicht in einer Weise durchgeführt werden, die eine erhebliche Beeinträchtigung verursacht.
- Wenn bestätigt wird, dass ein Emittent einen relevanten PAI-Schwellenwert erreicht hat und nicht mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, um diesen anzugehen, investiert der Anlageverwalter nicht in einen solchen Emittenten oder versucht, im besten Interesse der Fondsanleger zu veräußern.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Die Einhaltung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte wird im Rahmen des Prozesses des Anlageverwalters zur Identifizierung nachhaltiger Investitionen geprüft. Die Bewertung der Managementrichtlinien und -praktiken ist erforderlich, um die Einhaltung dieser Leitsätze und -prinzipien zu bestimmen. Eine Nichtkonformität mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte kann festgestellt werden, wenn der Anlageverwalter Verstöße gegen den Global Compact der Vereinten Nationen, unangemessene Strategien und/oder ungelöste Kontroversen feststellt.

Emittenten, die den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen oder den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zuwiderlaufen, einschließlich der Grundsätze und Rechte, die in den acht in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und der Internationalen Charta der Menschenrechte genannten grundlegenden Übereinkommen festgelegt sind, können nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten. Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden in Bezug auf die obligatorischen PAIs für Unternehmen und/oder Staaten bewertet, um zu festzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen keine erhebliche Beeinträchtigung der nachhaltigen ökologischen oder sozialen Anlageziele bedeuten. Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds aufgrund der bestehenden Anlagerichtlinien bestimmte, jedoch nicht alle PAIs, entweder direkt oder indirekt für den gesamten Fonds oder einen Teil davon wie folgt:

1. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die umstrittene Waffen herstellen – PAI: Engagement in umstrittenen Waffen
2. Der Fonds wird in einen Mindestanteil von Unternehmen investieren, die SBT aufgestellt haben oder sich dazu verpflichtet haben, SBT aufzustellen, und die im Portfolio gehaltenen Unternehmen aktiv dazu anregen, sich zu Netto-Null-SBT zu verpflichten. – PAI: CO₂-Bilanz; THG-Emissionen, THG-Intensität der Unternehmen, in die investiert wird.
3. Der Fonds investiert im Einklang mit der Ausschlussrichtlinie nicht in Unternehmen, die hauptsächlich am Abbau von Kraftwerkskohle, an der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle und am Abbau von Ölsand beteiligt sind. Darüber hinaus wird der Fonds Unternehmen ausschließen, die in der Produktion und dem Verkauf von fossilen Brennstoffen tätig sind. Der Fonds schließt auch Unternehmen aus, die Kraftwerkskohlereserven mit mehr als 1.000 metrischen Tonnen an potenziellen CO₂-Emissionen besitzen. – PAI: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind; Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung nicht erneuerbarer Energie.

Obwohl diese Beschränkungen bestimmte PAI berücksichtigen, schließt dies das Risiko des Fonds gegenüber diesen PAI nicht unbedingt vollständig aus. Darüber hinaus kann das Ausmaß, in dem sich diese Beschränkungen auf den Anlageprozess auswirken, begrenzt sein, wenn solche Anlagen nicht in den Bereich des Anlageziels des Fonds fallen. Der Fonds verpflichtet sich außerdem, regelmäßig über diese wichtigsten nachteiligen Auswirkungen zu berichten, wobei dieser Bericht in den Jahresbericht des Fonds einbezogen wird. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.wellington.com/de-de/professionelle-anleger/nachhaltigkeit/offenlegungsverordnung-SFDR>



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie, mit der die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erreicht werden sollen, wird nachstehend beschrieben.

Der Anlageverwalter schließt Investitionen in Emittenten aus, die hauptsächlich entweder an der Produktion und dem Verkauf fossiler Brennstoffe beteiligt sind, wie in der Standardklassifikation des Energiesektors definiert, oder am Abbau von Kraftwerkskohle oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder am Besitz von thermischen Kohlereserven, die potenzielle Kohlenstoffemissionen enthalten.

Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio, um bis 2050 Netto-Null-Emissionen in Übereinstimmung mit dem Pariser Abkommen zu erreichen, indem er einen Teil seiner Beteiligungen in Unternehmen investiert, die Netto-Null-SBT aufgestellt oder sich dazu verpflichtet haben, und indem er aktiv auf Portfoliounternehmen einwirkt, damit sich diese zu Netto-Null-SBT verpflichten.

Der Anlageverwalter strebt an, in Unternehmen mit einem E-Rating von 1–3 zu investieren, wobei eine Bewertungsskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Anlageverwalter strebt nach Investitionen in Unternehmen mit einem S-Rating von 1–3 unter Verwendung einer Bewertungsskala von 1–5, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Anlageverwalter zielt darauf ab, dass nach Zahl der gehaltenen Positionen 10% bis 20% (jedoch mindestens 5%) seiner Unternehmen mehr als 25% ihres Umsatzes mit nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, die der Anlageverwalter als Wirtschaftstätigkeiten definiert hat, die zu einem positiven ökologischen oder sozialen Ergebnis beitragen und die gemäß der Offenlegungsverordnung als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Der Fonds wendet die Ausschlussrichtlinie an. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Prospekt im Abschnitt „Ausschlüsse“.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die nach der Standardklassifizierung des Energiesektors hauptsächlich in der Produktion und dem Verkauf von fossilen Brennstoffen tätig sind.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die hauptsächlich in der Förderung von Kraftwerkskohle oder der Energieerzeugung aus Kraftwerkskohle tätig sind.

Der Fonds schließt Unternehmen aus, die Kraftwerkskohle-Reserven mit mehr als 1000MtCO₂ an potenziellen Kohlenstoffemissionen besitzen.

Der Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die SBT aufgestellt haben oder sich dazu verpflichtet haben, SBT aufzustellen. Der Anteil soll mindestens 15% betragen und bis 2030 auf 50% und bis 2040 auf 100% steigen.

Der Fonds ist bestrebt, mindestens 70% des Fonds (nach Anzahl der gehaltenen Positionen) in Unternehmen mit einem E-Rating und einem S-Rating von 1–3 zu investieren, wobei eine Ratingskala von 1–5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating ist.

Der Fonds investiert mindestens 5% in Unternehmen, die mehr als 25% ihres Umsatzes mit nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielen, bei denen es sich nach Auffassung des Anlageverwalters um Wirtschaftstätigkeiten handelt, die zu einem positiven ökologischen oder sozialen Ergebnis beitragen und die im Rahmen der Offenlegungsverordnung als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend. Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, den Umfang der Anlagen um einen Mindestsatz zu reduzieren.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Der Anlageverwalter bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung von Unternehmen, in die investiert wird, im Hinblick auf eine Vielzahl von Faktoren, darunter die Managementstrukturen und die Entscheidungsfindung, die Rechenschaftspflicht gegenüber den Anteilseignern, die Vergütungsstrukturen, die Unternehmenskultur, die Einhaltung des geltenden Rechts und das Ausbleiben negativer Ereignisse, die sich wahrscheinlich wesentlich nachteilig auf die Finanzerträge des Unternehmens auswirken werden. Bei der Bewertung der guten Unternehmensführung berücksichtigt der Anlageverwalter seine eigenen fundamentalen G-Ratings und/oder quantitative G-Ratings, sofern verfügbar, in Übereinstimmung mit seiner Good Governance Assessment Policy.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Es wird erwartet, dass 100% der gehaltenen Positionen des Fonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) mit der Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ übereinstimmen, indem die Investition in Wertpapiere gemäß den oben genannten Ausschlüssen eingeschränkt wird.

Mindestens 15% der Zahl der gehaltenen Positionen des Fonds (mit Ausnahme von Barmitteln und Barmitteläquivalenten) werden in Unternehmen investiert, die SBT aufgestellt oder sich dazu verpflichtet haben, wobei dieser Prozentsatz bis 2030 auf mindestens 50% und bis 2040 auf 100% steigen soll.

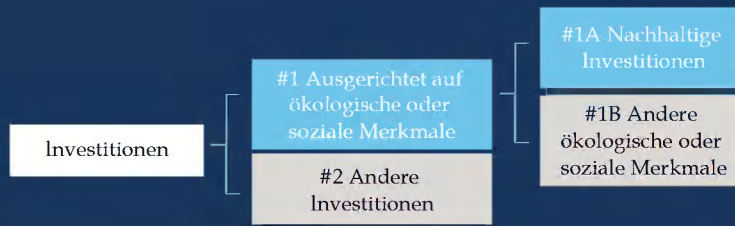
Mindestens 70% des Fonds (nach Zahl der gehaltenen Positionen) werden in Unternehmen mit einem E-Rating von 1 bis 3 investiert, und mindestens 70% des Fonds (nach Zahl der gehaltenen Positionen) werden in Unternehmen mit einem S-Rating von 1 bis 3 investiert, wobei eine Bewertungsskala von 1 bis 5 verwendet wird, wobei 1 das höchste Rating darstellt.

Der Fonds wird darüber hinaus nachhaltige Investitionen in nach Zahl der gehaltenen Positionen 10% bis 20% (jedoch mindestens 5%) seiner Unternehmen tätigen, die mehr als 25% ihrer Umsätze aus nachhaltigen Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die der Anlageverwalter als Wirtschaftstätigkeiten definiert hat, die zu einem positiven ökologischen oder sozialen Ergebnis beitragen und die gemäß der Offenlegungsverordnung als nachhaltige Investitionen eingestuft sind.

Diese Allokationen sind zwar indikativ für typische Allokationen des Fonds, die tatsächlichen Zahlen können jedoch je nach der Gesamtallokation der Vermögenswertarten im Fonds, der Höhe der liquiden Mittel, der Marktbewegungen und der Höhe der Beteiligungen, für die keine ausreichenden Daten vorliegen, abweichen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Nicht zutreffend. Derivate werden vom Fonds nicht zu dem Zweck eingesetzt, die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Wirtschaftstätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.




In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Blau der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU Taxonomie nicht berücksichtigen.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend. Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der Offenlegungsverordnung zu investieren, beträgt der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Obwohl sich der Fonds verpflichtet, nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der Offenlegungsverordnung zu tätigen, beträgt der Mindestanteil an Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, 0%.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 0% sozial nachhaltige Investitionen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die Investitionen unter „#2 Andere Investitionen“ können Barmittel und Barmitteläquivalente für Liquiditätszwecke, Derivate für eine effiziente Portfolioverwaltung und/oder für Absicherungs- und Investitionszwecke oder Investitionen in Wertpapieren umfassen, die ein Engagement in mehreren zugrundeliegenden Emittenten schaffen können, wie z. B. Organismen für gemeinsame Anlagen oder Indexpositionen. Er kann auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale verfügbar sind, die nicht zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet werden oder die nicht den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Abgesehen von der Ausschlussrichtlinie gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Mindestschutzmaßnahmen in dem Maße gelten, wie diese Beteiligungen mit einem oder mehreren, aber nicht allen ökologischen oder sozialen Merkmalen des Fonds konform sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nicht zutreffend. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter [https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in\(fundId,F000648\)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true](https://docs.wellington.com/list/public/documents?query=TEMPLATE_TYP=SustainabilityRelatedDisclosure%26in(fundId,F000648)%26languageCd=DE&recentMatch=true&download=true)